

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

11 320 **Gesetzliche Leistungen der
 Versorgungsverwaltung**

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

112 01	214	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten	20 000	20 000	—	15
119 50	214	Erstattung außergerichtlicher Kosten aus Streitverfahren Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 526 01	—	—	—	1

Übrige Einnahmen

231 10	214	Erstattungen durch den Bund aufgrund der §§ 71 e bis 71 k G 131	—	—	—	—
231 20	234	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 681 30	12 000 000	12 000 000	—	11 765
231 30	249	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschä- digung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfol- gungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 681 40	84 500	84 500	—	81
231 40	249	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidri- ger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz)	21 000	42 000	-21 000	7
231 50	249	Einnahmen aus der Erstattung nach dem Opferentschä- digungsgesetz -OEG- Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 681 30	2 000 000	2 000 000	—	1 489

Erläuterungen

Zu Titel 112 01:

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Bußgeldverfahren nach § 14 Abs. 1 BErzGG in Verbindung mit dem OWiG. Gemäß § 90 Abs. 2 OWiG fließen die Bußgelder dem Landeshaushalt zu, da das BErzGG nichts anderes bestimmt.

Zu Titel 119 50:

Der Titel ist ausgebracht für:

1. Erstattung außergerichtlicher Kosten im Rahmen des § 81 a BVG
2. Erstattung außergerichtlicher Kosten aus übrigen Streitverfahren.

Zu Titel 231 20:

Nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) trägt der Bund 40 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Hierbei handelt es sich unter anderem um die erbrachten Rentenleistungen. Von den zu Lasten des Titels 68130 erbrachten KOF-Leistungen entfallen nach den Erfahrungen der Vorjahre rd. 60 v. H. auf Geldleistungen. Ausgabe siehe Titel 681 30.

Zu Titel 231 30:

Nach § 20 des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) vom 29.10.1992 (BGBl. I S. 1814) trägt der Bund 65 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Ausgabe siehe Titel 681 40.

Zu Titel 231 40:

Nach § 17 des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VwRehaG) vom 23.06.1994 (BGBl. I S. 1311) trägt der Bund 60 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Ausgabe siehe Titel 681 50.

Zu Titel 231 50:

Der Titel ist veranschlagt für:

1. Einnahmen gemäß § 81 a BVG für erbrachte Geld- und Sachleistungen
2. Einnahmen aus übrigen Rückforderungen und Rückeinnahmen für erbrachte Geld- und Sachleistungen.

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 61

Bergmannsversorgungsschein

111 61	219	Gebühren und tarifliche Entgelte	16 000	16 000	—	-28
		Summe Titelgruppe 61	16 000	16 000	—	-28

Titelgruppe 70

Einnahmen aus der Beförderung schwerbehinderter
Menschen im öffentlichen Nahverkehr

111 70	234	Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten Schwerbehinderten an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung Ausgaben für die Erstattung der Gebühren für zurückgegebene Wertmarken sind von der Einnahme abzusetzen.	15 931 000	15 931 000	—	15 280
119 70	234	Vermischte Einnahmen	—	—	—	103
		Summe Titelgruppe 70	15 931 000	15 931 000	—	15 383
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 320	30 072 500	30 093 500	-21 000	28 712

Erläuterungen

Zu Titel 111 61:

Ausgleichsabgaben gemäß § 8 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen (BSVG) vom 20.12.1983 (GV. NW. S. 635).

Zu Titel 111 70:

Veranschlagt ist der Erlös aus der Ausgabe von rd. 64.430 Halbjahres- und 233.300 Jahreswertmarken je 30 EUR bzw. 60 EUR gemäß § 145 SGB IX (vergl. Erläuterung zu Titel 631 70).

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n
Sächliche Verwaltungsausgaben

526 01	214	Sachverständige Ausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 119 50 geleistet werden.	—	—	—	—
526 20	214	Beweiserhebung und Kostenerstattungen in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 11 330 Titel 526 02.	39 445 000	40 445 000	-1 000 000	29 132

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

636 10	241	Erstattung von Verwaltungskosten nach § 20 BVG an die Krankenkassen für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen, ihnen gleichgestellten Personen und Angehörigen von Kriegsgefangenen sowie Anspruchsberechtigte nach § 11 Abs. 6 BVFG Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Mitteln dieses Titels zu	1 350 000	1 800 000	-450 000	1 605
681 10	234	Leistungen an Impfgeschädigte 1. Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Mitteln dieses Titels zu. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei den Titeln 681 30, 681 40 und 681 50. 3. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 20.	19 000 000	18 960 000	+40 000	17 879
681 20	314	Entschädigungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 681 10 überschritten werden.	100 000	100 000	—	89
681 30	234	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten 1. Mehrausgaben sind durch Mehreinnahmen bei den Titeln 231 20 und 231 50 zu decken. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	49 760 000	47 000 000	+2 760 000	40 513

Erläuterungen

Zu Titel 526 20:

	2006 (EUR)
1. Entschädigung für Befundberichte nach dem SGB IX	18.800.000
2. Entschädigung für Aktengutachten nach dem SGB IX	12.000.000
3. Entschädigung für Untersuchungen nach dem SGB IX	4.400.000
4. Entschädigung für Begutachtungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (einschl. Befundberichte)	1.600.000
5. Reisekosten der zur Untersuchung vorgeladenen Beschädigten und Schwerbehinderten	345.000
6. Sonstiges, u.a. Kosten nach § 193 SGG	2.300.000
Zusammen	39.445.000

Veranschlagt auf der Grundlage des zum 01.07.2004 in Kraft getretenen Kostenrechtsänderungsgesetzes.

Zu Titel 636 10:

Nach dem Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) sind die Verwaltungskosten nach § 20 BVG für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Kriegsbeschädigten usw. vom Land zu tragen.

Die Krankenkassen, sofern sie nicht bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, erhalten aus Landesmitteln einen Verwaltungs-kostenanteil in Höhe von 8 v.H. des Wertes der erbrachten Leistungen (VV zu § 11 BVFG).

Weniger in Anpassung an die erwartete Ausgabenentwicklung.

Zu Titel 681 10:

Leistungen (Renten, Heilbehandlung und dergleichen einschl. der Leistungen der Kriegsofopferfürsorge) für Impfgeschädigte nach dem Infektionsschutzgesetz (ehemals Bundesseuchengesetz) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045), Ermessensbeihilfen in Härtefällen sowie Nebenleistungen gemäß I § 44 SGB.

1. Renten	14 400 000	EUR
2. Aufwendungen für Heil- und Krankenbehandlung	1 100 000	EUR
3. Sonstiges (u. a. KOF-Leistungen durch die Träger der Kriegsofopferfürsorge)	3 500 000	EUR
Zusammen	19 000 000	EUR

Mehr durch jährliche Rentenanpassungen und durch die steigende Ausgabenentwicklung bei den KOF-Leistungen.

Zu Titel 681 20:

Nach § 8 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. November 2000 (GV. NW. S. 701) sind die Versorgungsämter als zuständige Behörden für die Entscheidung über Entschädigungs- und Erstattungsansprüche nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes bestimmt.

Zu Titel 681 30:

1. Geldleistungen gem. § 4 Abs. 2 OEG (RdSchr. BMA vom 13.10.1993 - VI 1 - 52 036).	29 260 000	EUR
2. Ausschließlich vom Land zu tragende Leistungen.	20 500 000	EUR
3. Erstattungen an den Bund aufgrund von Einnahmen bei Titel 231 50 soweit sie auf Geldleistungen entfallen	—	EUR
Zusammen	49 760 000	EUR

Nach § 6 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) obliegt die Versorgung nach diesem Gesetz den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Aus dem Ansatz werden auch Nebenleistungen gemäß I § 44 SGB gezahlt.

Neben den Aufwendungen aufgrund der Änderung des Erstattungsverfahrens mit den Krankenkassen (Pauschalierung) sind für die Abgeltung von Alt-fällen entsprechende Erstattungsbeträge berücksichtigt.

Einnahme siehe Titel 231 20 und 231 50.

Mehr in Anpassung an den Bedarf, insbesondere durch Zunahme der Zahlfälle und die zu erwartenden höheren Ausgaben im Bereich der Heil- und Krankenbehandlungen (hier insbesondere Kosten für traumapsychologische Betreuung / Behandlung von Gewaltopfern).

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
681 40 249	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet - StrRehaG - vom 29.10.1992 1. Mehrausgaben sind durch Mehreinnahmen bei Titel 231 30 zu decken. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	130 000	130 000	—	109
681 50 249	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche - VwRehaG - vom 23.06.1994. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	35 000	70 000	-35 000	12

Erläuterungen

Zu Titel 681 40:

	2006 (EUR)
1. Rentenleistungen, Sterbe- und Bestattungsgelder nach §§ 21 und 22 StrRehaG	120.000
2. Aufwendungen für Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 21 und 22 StrRehaG	10.000
Zusammen	130.000

Siehe Erläuterung zu Titel 231 30.

Zu Titel 681 50:

	2006 (EUR)
1. Rentenleistungen	25.000
2. Aufwendungen für Heil- und Krankenbehandlung	5.000
3. KOF-Leistungen	5.000
Zusammen	35.000

Ansatz in Anpassung an die erwartete Ausgabenentwicklung.

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 61
Bergmannsversorgungsschein

Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

681 61	253	Leistungen an Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins	—	132 000	-132 000	43
683 61	253	Zuschüsse an Arbeitgeber	—	18 000	-18 000	6
686 61	253	Zuschüsse an freie Träger	—	—	—	—
862 61	253	Darlehen für Investitionen an Arbeitgeber	—	—	—	—
892 61	253	Zuschüsse für Investitionen an Arbeitgeber	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 61	—	150 000	-150 000	49

Titelgruppe 70

Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr

631 70	234	Abführung des Bundesanteils an den Einnahmen, auch für frühere Haushaltsjahre, aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung	6 400 000	6 400 000	—	6 000
682 70	234	Erstattung der Fahrgeldausfälle nach den Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Nahverkehr	120 000 000	111 000 000	+9 000 000	87 627
		Rückflüsse aus Rückforderungen sind von der Ausgabe abzusetzen.				
		Summe Titelgruppe 70	126 400 000	117 400 000	+9 000 000	93 627
		Gesamtausgaben Kapitel 11 320	236 220 000	226 055 000	+10 165 000	183 016

Erläuterungen

Zu Titel 681 61:

Nach § 4 der Verordnung über die Verwendung der nach dem Bergmannsversorgungsscheingesetz erhobenen Ausgleichsabgaben vom 30.12.1983 (GV. NW. S. 648) können den Inhabern von Bergmannsversorgungsscheinen folgende Leistungen gewährt werden:

- Vorstellungskosten
- Kosten für Arbeitsausrüstung
- Überbrückungsbeihilfe
- Umschulungsbeihilfe
- Trennungsbeihilfe
- Fahrkosten
- Umzugskosten
- Einrichtungsbeihilfe
- Reisekosten.

Zu Titel 862 61:

Weiterhin können Arbeitgebern nach § 12 der Verordnung zur beruflichen Eingliederung von BVS-Inhabern Zuschüsse zum Arbeitsentgelt und nach § 13 der Verordnung zinslose Darlehen und Zuschüsse für die zweckentsprechende Einrichtung und Unterhaltung von Arbeitsräumen, Betriebseinrichtungen etc. sowie die Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen gewährt werden.

Darüber hinaus können Aufwendungen für die Umschulung bergbauuntauglicher Kräfte gewährt werden.

Zu Titel 631 70:

Veranschlagt ist der Bundesanteil an den bei Titel 111 70 nachzuweisenden Einnahmen (§ 152 SGB IX vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046)).

Die nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IX durch Ausgabe von Wertmarken erzielten Einnahmen sind in voller Höhe an den Bund abzuführen. Der abzuführende Anteil an den nach § 151 Abs. 1 Satz 2 SGB IX erzielten Einnahmen ist für das Jahr 2004 auf 36,59 v.H. festgesetzt worden.

Zu Titel 682 70:

Veranschlagt sind die den Nahverkehrsunternehmen zu erstattenden Fahrgeldausfälle (§§ 148, 150 und 151 SGB IX i.V.m. den Richtlinien zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr vom 15.12.1987 (MBI. NW. 1988 S. 50)).

Ansatz in Anpassung an die erwartete Ausgabenentwicklung.